

Pflichtveröffentlichung
gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der Aareal Bank AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sollten die Informationen in Abschnitten 1 und 5.6 der am 17. Dezember 2021 veröffentlichten Angebotsunterlage sowie in Abschnitt 1 dieser Angebotsänderung besonders beachten.

ÄNDERUNG

des

Freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot)

der

Atlantic BidCo GmbH

An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der

Aareal Bank AG

Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der

Aareal Bank AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 29,00 je Aktie der Aareal Bank AG

Die Aareal-Aktionäre, die das Geänderte Angebot annehmen, erklären, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien an die Bieterin abtreten. Im Falle des Vollzugs des Geänderten Angebots werden daher bis zum Vollzug beschlossene Dividenden an die Bieterin ausgezahlt. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 der am 17. Dezember 2021 veröffentlichten Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen (wie durch diese Angebotsänderung geändert) innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall würde das Geänderte Angebot nicht vollzogen und bis zur Rückabwicklung des Geänderten Angebots beschlossene Dividenden würden an die Aareal-Aktionäre, die das Geänderte Angebot angenommen hatten, ausgezahlt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abschnitte 11.3(d) und 11.4 der am 17. Dezember 2021 veröffentlichten Angebotsunterlage verwiesen.

Verlängerte Annahmefrist: 17. Dezember 2021 bis 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)

Aareal-Aktien: ISIN DE0005408116

Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien: ISIN DE000A3MQCM4

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.1	Auf das Geänderte Angebot anwendbares Recht	3
1.2	Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung	3
1.3	Verbreitung der Angebotsänderung.....	4
2.	VERRINGERUNG DER MINDESTANNAHMESCHWELLE	4
3.	VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST	5
4.	VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST.....	5
5.	RÜCKTRITTSRECHT	6
6.	ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	6

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Auf das Geänderte Angebot anwendbares Recht

Am 17. Dezember 2021 hat die Atlantic BidCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 124165, Geschäftsadresse: An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend die „**Bieterin**“), die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“ oder das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Registernummer HRB 13184, Geschäftsadresse: Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland (nachfolgend „**Aareal Bank AG**“, die Aktionäre der Aareal Bank AG die „**Aareal-Aktionäre**“), zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien an der Aareal Bank AG (ISIN DE0005408116), die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, jede Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Aareal Bank AG von EUR 3,00 (zusammen die „**Aareal-Aktien**“ und jeweils eine „**Aareal-Aktie**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht.

Dieses Dokument und die hierin enthaltenen Informationen ändern und ergänzen das Angebot und die Angebotsunterlage. Die Angebotsunterlage muss zusammen mit dieser Änderung des Angebots (die „**Angebotsänderung**“, und zusammen mit der Angebotsunterlage das „**Geänderte Angebot**“) gelesen und ausgelegt werden. Soweit sich aus dieser Angebotsänderung nichts anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in dieser Angebotsänderung als definierte Begriffe verwendet werden und die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben in dieser Angebotsänderung dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

Diese Angebotsänderung wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach § 21 WpÜG, sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des US-Wertpapierrechts unterbreitet. Folglich sind keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsänderung und/oder des Geänderten Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Geänderten Angebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach Maßgabe dessen auszulegen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 17. Dezember 2021 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issues Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com).

Diese Angebotsänderung wird am 18. Januar 2022 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issues Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der diese Angebotsänderung

veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe wird am 18. Januar 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter www.atlantic-offer.com ist darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage und dieser Angebotsänderung eingestellt. Nur die jeweils deutschsprachige Fassung der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung hat bindende Wirkung für Zwecke des Geänderten Angebots.

1.3 Verbreitung der Angebotsänderung

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsänderung oder anderer mit dem Geänderten Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsänderung und sonstige mit dem Geänderten Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsänderung durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsänderung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe aller anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

2. VERRINGERUNG DER MINDESTANNAHMESCHWELLE

Nach Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage stehen das Angebot und die durch seine Annahme mit den Areal-Aktionären zustande kommenden Verträge unter anderem unter der Angebotsbedingung des Erreichens der in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Mindestannahmeschwelle von mindestens 70 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Areal-Aktien (dies entsprach mindestens 41.900.055 Areal-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage).

Die Bieterin hat sich entschlossen, diese in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage genannte Mindestannahmeschwelle auf 60 % zu verringern und das Übernahmeangebot wie nachstehend aufgeführt entsprechend zu ändern.

Die Angebotsbedingung in Abschnitt 10.1.4 der Angebotsunterlage wird daher hiermit abgeändert und lautet nun wie folgt:

„10.1.4 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Areal-Aktien,

- (a) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträgen erfolgt ist,*
- (b) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,*

- (c) *die der Bieterin oder der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und*
- (d) *für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb dieses Angebots einen Vertrag geschlossen haben, gemäß dem sie die Übertragung des Eigentums an diesen Aareal-Aktien verlangen können,*

mindestens 60 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien (wie in der Satzung der Aareal Bank AG bestimmt) (dies entspricht 35.914.333 Aareal-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsänderung). Aareal-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (d) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.“

Sollte die verringerte Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden, werden das Geänderte Angebot und die durch die Annahme des Geänderten Angebots zustande kommenden Verträge nicht vollzogen und entfallen.

3. VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST

Bezüglich Abschnitt 4.3 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich durch die vorgenannte Verringerung der Mindestannahmeschwelle die Annahmefrist des Angebots gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG automatisch um zwei Wochen verlängert und nunmehr am

2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)

endet.

Diese Verlängerung der Annahmefrist gilt auch dann, falls die Angebotsänderung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die verlängerte Annahmefrist unter bestimmten Voraussetzungen, die in Abschnitt 4.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben sind, nochmals verlängern kann. Eine erneute Änderung des Übernahmeangebots durch die Bieterin innerhalb der verlängerten Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG ist allerdings unzulässig (§ 21 Abs. 6 WpÜG).

4. VERSCHIEBUNG DER WEITEREN ANNAHMEFRIST

Diejenigen Aareal-Aktionäre, die das Geänderte Angebot während der verlängerten Annahmefrist nicht angenommen haben, können es noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse des Geänderten Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen, sofern keine der in Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen am Ende der verlängerten Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese Angebotsbedingungen nicht zuvor wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Geänderte Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (vgl. Abschnitt 14(g) der Angebotsunterlage).

Durch die Verlängerung der Annahmefrist verschiebt sich auch die Weitere Annahmefrist. Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse des Geänderten Angebots am 7. Februar 2022 würde die Weitere Annahmefrist am 8. Februar 2022 beginnen und am 21. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Geänderte Angebot nur dann erfolgreich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle von 60 % der Aareal-Aktien innerhalb der verlängerten Annahmefrist,

also bis zum 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), erreicht wurde. Aareal-Aktionäre sollten sich daher nicht darauf verlassen, das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen zu können.

5. RÜCKTRITTSRECHT

Die Bieterin weist gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 WpÜG darauf hin, dass Aareal-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG), wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung dieser Angebotsänderung angenommen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Abschnitt 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Aareal-Aktionäre, die das Angebot bereits wirksam angenommen haben und auch das Geänderte Angebot weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Geänderten Angebots den Angebotspreis zu erhalten.

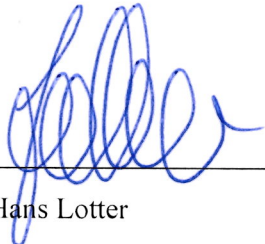
Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt im Fall des Vollzugs des Geänderten Angebots an alle Aareal-Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben oder das Geänderte Angebot nach der Angebotsänderung nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Geänderten Angebots noch annehmen.

6. ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

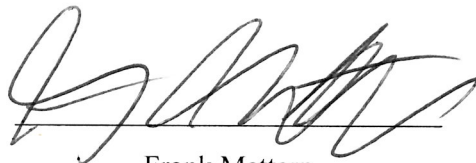
Die Atlantic BidCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsänderung und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsänderung gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 18. Januar 2022

Atlantic BidCo GmbH



Hans Lotter
Geschäftsführer



Frank Mattern
Geschäftsführer